

Geschäftsordnung für den Landesausschuss der Bereitschaften

Beschlossen vom Landesausschuss der Bereitschaften am 23.04.2023
Inkrafttreten nach der Novelle der Ordnung der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Saarland e.V. in der Landesversammlung am 06.05.2023

Inhalt

Inhalt.....	1
Präambel	2
I. Sitzungen des Landesausschusses	2
§ 1 Einladung.....	2
§ 2 Tagesordnung.....	2
§ 3 Sitzungsvorlagen	2
§ 4 Beschlussfassungen.....	3
§ 5 Anträge zur Debatte.....	3
§ 6 Ergebnisprotokoll	3
§ 7 Beschlusskontrolle.....	3
§ 8 Bildung von Arbeitsgruppen und Projektgruppen	4
§ 9 Formvorschriften.....	4
§ 10 Wahl und Abwahl der Landesbereitschaftsleitung.....	4
II. Schlussbestimmungen	4
§ 11 Änderung der Geschäftsordnung	4
§ 12 Gleichstellung	4
§ 13 Inkrafttreten	4

Präambel

Die Satzung und die Ordnung der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Saarland e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung gehen der Geschäftsordnung des Landesausschusses der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Saarland e.V. vor. Die Geschäftsordnung regelt die nicht durch die Ordnung der Bereitschaften festgelegten Inhalte und Abläufe.

I. Sitzungen des Landesausschusses

§ 1 Einladung

Das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Saarland e.V. lädt im Auftrag der Landesbereitschaftsleitung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Termin zur Sitzung ein.

Der Landesausschuss der Bereitschaften tagt mindestens einmal jährlich (ordentliche Sitzungen). Auf Verlangen von mindestens drei Kreisbereitschaftsleitungen der Kreisverbände ist der Landesausschuss der Bereitschaften einzuberufen (außerordentliche Sitzungen). Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Sitzung des Landesausschusses der Bereitschaften kann in besonderen Situationen und auf Basis des Landesausschusses der Bereitschaften auch digital stattfinden.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Sitzungen des Landesausschusses der Bereitschaften wird durch die Sitzungsleitung festgelegt. Anträge zur Tagesordnung können jederzeit durch die stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses der Bereitschaften gestellt werden. Sofern die Behandlung in der nächsten Sitzung erfolgen soll, sind sie spätestens drei Wochen vor der Sitzung einzureichen. Diese Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Die abschließende Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu versenden.
- (2) Anträge, die nicht mindestens drei Wochen vor der anstehenden Sitzung des Landesausschusses der Bereitschaften gestellt werden, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung bei Informationspunkten der Zustimmung der Mehrheit, bei Beschlusspunkten der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses.
- (3) Der Landesausschuss beschließt die Tagesordnung einschließlich Änderungen jeweils zu Sitzungsbeginn.
- (4) Änderungen der Reihenfolge der Behandlung von Tagesordnungspunkten im Sitzungsablauf des Landesausschusses der Bereitschaften obliegen der Sitzungsleitung, sofern die Mehrheit des Landesausschusses dem nicht widerspricht.
- (5) Es wird klargestellt, dass Anträge zur inhaltlichen Änderung von auf der Tagesordnung genannten Beschlussvorlagen ohne Antragsfrist auch noch in der jeweiligen Sitzung des Landesausschusses der Bereitschaften gestellt werden können.

§ 3 Sitzungsvorlagen

- (1) Vorlagen zur Beschlussfassung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden. (vgl. § 2 (2)). Der wünschenswerte Versand der Beschlussvorlagen beträgt drei Wochen vor Sitzungstermin.
- (2) Vorlagen zur Information sollen vor dem Sitzungstermin versandt werden.
- (3) Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 4 Beschlussfassungen

- (1) Beschlussfassungen erfolgen offen durch Handzeichen in der Sitzung des Landesausschusses der Bereitschaften.
- (2) Beschlussvorlagen beinhalten mindestens Ausführungen zur Problemstellung und zum aktuellen Sachverhalt sowie den Lösungsvorschlag und den Text eines konkreten Beschlussvorschlags.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen sind Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform auf Veranlassung des Landesausschusses der Bereitschaften oder der Landesbereitschaftsleitung möglich.
- (4) Ein Beschluss im Umlaufverfahren wird wirksam, wenn sich mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses beteiligt haben.¹
- (5) Die schriftliche Stimmabgabe zum Umlaufverfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Versand durch die stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses abzugeben.
- (6) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist unmittelbar nach Fristablauf den Stimmberechtigten und Geschäftsstellen bekannt zu geben.
- (7) Umlaufbeschlüsse sind dem Protokoll der nächsten Sitzung beizufügen.

§ 5 Anträge zur Debatte

- (1) Über Anträge auf Ende der Debatte durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesausschusses ist unverzüglich abzustimmen. Bei mehrheitlicher Zustimmung wird die Debatte damit beendet. Das Recht auf einmalige Äußerung jedes stimmberechtigten Ausschussmitglieds zu dem behandelten Tagesordnungspunkt bleibt davon aber unberührt.
- (2) Der Ausschuss kann Redezeitbegrenzungen beschließen.

§ 6 Ergebnisprotokoll

- (1) Über die Ergebnisse der Sitzung des Landesausschusses der Bereitschaften wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden des Landesausschusses und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Ergebnisprotokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung des Landesausschusses der Bereitschaften zu versenden. Neben den Angehörigen des Landesausschusses der Bereitschaften ist das Ergebnisprotokoll den zuständigen Mitarbeitern des Landesverbandes und der Kreisverbände sowie dem Vorsitzenden der Verbandsgeschäftsführung Land (VG Land) zuzuleiten.
- (3) Einwände gegen das Ergebnisprotokoll sind durch die Stimmberechtigten innerhalb von vier Wochen nach Zugang in Textform bei der zuständigen Stelle in der Landesgeschäftsstelle einzureichen.
- (4) Das Ergebnisprotokoll wird jeweils in der folgenden Sitzung des Landesausschusses der Bereitschaften abschließend festgestellt.

§ 7 Beschlusskontrolle

- (1) Die Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses der Bereitschaften liegt in Verantwortung der Landesbereitschaftsleitung. Sie bedient sich dabei der Unterstützung zur Überwachung und Kontrolle der zuständigen Stelle der Landesgeschäftsstelle.
- (2) Beschlüsse sind ab dem Geltungsdatum umzusetzen.

¹ Vorlage: Muster Umlaufbeschluss

§ 8 Bildung von Arbeitsgruppen und Projektgruppen

- (1) Der Landesausschuss der Bereitschaften kann zur vorbereitenden Durchführung seiner Aufgaben dauerhafte Arbeitsgruppen bilden. Er bestimmt deren personelle Zusammensetzung in Einvernehmen mit den zuständigen Kreisbereitschaftsleitungen.
- (2) Die Landesbereitschaftsleitung kann zur vorbereitenden Durchführung ihrer Aufgaben themenbezogene, zeitliche begrenzte Projektgruppen bilden. Sie bestimmt deren personelle Zusammensetzung in vorab eingeholtem Einvernehmen mit den für den zu Berufenden zuständigen Kreisbereitschaftsleitungen.

Das Einvernehmen kann durch die jeweilige Kreisbereitschaftsleitung jederzeit widerrufen werden. Die Zusammensetzung der Projektgruppen ist den Mitgliedern des Landesausschusses mitzuteilen.

§ 9 Formvorschriften

Einladungen, Sitzungsvorlagen und Ergebnisprotokolle werden grundsätzlich per E-Mail an die Mitglieder des Landesausschusses der Bereitschaften und die zuständigen Mitarbeiter der Kreisverbände versandt. Die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Fristen für die Übersendung sind eingehalten, wenn vorhergenannte Unterlagen per E-Mail innerhalb der genannten Fristen versandt wurden.

Ein Versand der Sitzungsunterlagen / Dokumente in Papierform erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen auf Wunsch des jeweiligen Stimmberechtigten.

§ 10 Wahl und Abwahl der Landesbereitschaftsleitung

Die Wahl und Abwahl der Landesbereitschaftsleitung erfolgt gemäß der Wahlordnung des Landesausschusses der Bereitschaften.

II. Schlussbestimmungen

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Bei Änderungen der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Saarland e.V. oder der Ordnung der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Saarland e.V. ist die Geschäftsordnung ggf. entsprechend anzupassen.

§ 12 Gleichstellung

Soweit aus Lesbarkeitsgründen in der Geschäftsordnung Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwandt wurden, gelten sie gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 13 Inkrafttreten

Grundsätzlich wird die Geschäftsordnung mit Beschlussfassung durch den Landesausschuss der Bereitschaften sofort wirksam.

Die Geschäftsordnung mit der Beschlussfassung durch den Landesausschuss der Bereitschaften vom 23.04.2023 tritt mit dem Beschluss der Novelle der Ordnung der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Saarland e.V. in der Landesversammlung am 06.05.2023 in Kraft.